

# Synopse

Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom 16.06.1994	Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom _____
Gegenstand	Gegenstand
<p><b>§ 1 Aufbau des Jugendamtes</b></p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p><b>§ 1 Aufbau des Jugendamtes</b></p> <p>[unverändert]</p>
<p><b>§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes</b></p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Oberbergischen Kreises zuständig.</p> <p>Es ist nicht zuständig für das Gebiet der kreisangehörigen Städte, die zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen wird.</p>	<p><b>§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes</b></p> <p>(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des <b>SGB VIII</b>, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben <b>des örtlichen Trägers</b> der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Oberbergischen Kreises zuständig.</p> <p>(2) Es ist nicht zuständig für das Gebiet der kreisangehörigen Städte, die zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung <b>etwas anderes bestimmt wird</b>.</p>
<p><b>§ 3 Aufgaben des Jugendamtes</b></p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p> <p>(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.</p>	<p><b>§ 3 Aufgaben des Jugendamtes</b></p> <p>[Abs. 1 und 2 unverändert]</p>
<p><b>§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder, deren Zahl sich aus Abs. 3 ergibt, an.</p> <p>(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder</p>	<p><b>§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder</b></p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte <b>[und beratende gestrichen]</b> Mitglieder<b>[, deren Zahl sich aus Abs. 3 ergibt, gestrichen]</b> an</p> <p>(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder</p>

nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei,

nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 **SGB VIII** (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 **SGB VIII** (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern **der freien Jugendhilfe** vorzuschlagen sind), beträgt 6.

(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

[Abs. 2 Satz 3 und 4 gestrichen]

## **§ 5 Beratende Mitglieder**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die **Leitung** des Jugendamtes oder **ihre** Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der **durch das Präsidium** des Landgerichts bestellt wird;
4. eine **Vertretung** der Arbeitsverwaltung, die **[/der gestrichen]** von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine **Vertretung** der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine **Vertretung** der Polizei, die **[/der gestrichen]** von der zuständigen Stelle bestellt wird;

<p>die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;</p> <p>g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;</p> <p>h) eine sachkundige Frau/ein sachkundiger Mann nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die/der vom Kreistag gemäß § 32 Abs. 6 KrO NRW gewählt wird.</p> <p>i) Gegebenenfalls beratende Mitglieder gemäß § 32 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW. Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.</p>	<p>7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;</p> <p>8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats;</p> <p>9. gegebenenfalls beratende Mitglieder gemäß § 41 Abs. 3 S. 7 KrO NRW, [§ 4 Abs. 3 Buchst. h) gestrichen]</p> <p>(2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 [die Mitglieder c) bis i) gestrichen] ist je eine Stellvertretung [persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter gestrichen] zu bestellen beziehungsweise [oder gestrichen] zu wählen.</p>
	<p><b>§ 6 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreis-tages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.</p> <p>(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Niederlegung des Mandates;</li> <li>2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Kreistag;</li> <li>3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.</li> </ol> <p>(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.</p>
<p><b>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe.</p>	<p><b>§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.</li> </ol>

<p>Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,</li> <li>b) Die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.</li> </ol> </li> <li>2. die Entscheidung über: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Jugendhilfeplanung,</li> <li>b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,</li> <li>c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,</li> <li>d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),</li> <li>e) die Genehmigung einer geringen Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),</li> <li>f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,</li> <li>g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTG,</li> <li>h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,</li> <li>i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,</li> </ol> </li> <li>3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,</li> </ol> <p>4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p>2. Der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). 3. Der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).</p> <p>Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe <b>und vor der Berufung der Jugendamtsleitung</b> gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,</li> <li>b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,</li> </ol> </li> <li>2. die Entscheidung über <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Jugendhilfeplanung, <b>§ 80 SGB VIII,</b></li> <li>b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, <b>§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),</b></li> <li>c) die öffentliche Anerkennung <b>der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII</b> in Verbindung mit § 25 AG- KJHG,</li> <li><b>d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG, [Buchst. d, e, f, g und i gestrichen]</b></li> </ol> </li> <li>3. die Vorberatung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,</li> <li><b>b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 19 KiBiz),</b></li> </ol> </li> <li>4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.</li> </ol>
<p><b>§ 6 Unterausschüsse</b></p> <p>Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können</p>	<p><b>§ 8 Unterausschüsse</b></p> <p>Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können</p>

<p>bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter.</p>	<p>bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung [<i>ihren/seine Stellvertreter gestrichen</i>].</p>
	<p><b>§ 9 Eingliederung</b></p> <p>Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.</p>
	<p><b>§ 10 Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p> <p>(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,</li> <li>2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.</li> </ol>
<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 15.10.1994 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom 03.05.1977 außer Kraft.</p> <p>Gummersbach, 16.06.1994</p> <p>Hans-Leo Kausemann</p> <p>Landrat</p>	<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>Tage nach ihrer Bekanntmachung</b> [<i>15.10.1994 gestrichen</i>] in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom <b>16.06.1994</b> [<i>03.05.1977 gestrichen</i>] außer Kraft.</p> <p><i>[Gummersbach, 16.06.1994 Hans-Leo Kausemann Landrat gestrichen]</i></p>